



INFORMATIONEN FÜR KUNDEN



der Zulassungsbehörde des Kreises Bergstraße, 64646 Heppenheim, Benzstraße 1

<https://www.kreis-bergstrasse.de> E-Mail kfz.zulassung@kreis-bergstrasse.de

Öffnungszeiten

Ihre Behördenrufnummer (ohne Vorwahl)

Montag	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	7.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.30 - 18.00 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr



Für Ihren Besuch bei der Zulassungsbehörde müssen Sie einen Termin buchen unter Online-Terminvereinbarung oder über die Behördenrufnummer 115
Keinen Termin benötigen Sie nur für folgende Dienstleistungen

Nachfolgend können Sie

- Termin buchen
- Wunschkennzeichen reservieren
- Fahrzeugbrief – Eingang bei der Zulassungsbehörde prüfen
- online ein Fahrzeug **zulassen** oder **außer Betrieb setzen**.
- HIER finden Sie ausführlichere **Informationen zur Fahrzeugzulassung** und können den erforderlichen ZULASSUNGSANTRAG (mit Vollmacht und SEPA-Lastschriftmandat für die Kfz-Steuer) sowie weitere Formulare herunterladen, ausfüllen und ausdrucken.

Gebühren können Sie bei der Zulassungsbehörde Heppenheim in bar oder -unter Verwendung Ihrer PIN- mit Maestro, VPAY, Giro-Card, Master Debit, Visa Debit, Visa Card, Mastercard -auch kontaktlos- bezahlen. Die Bezahlarten bei den externen **Schilderprägern** vor Ort müssen dort erfragt werden.

Folgende Gemeinden und Städte führen bestimmte Zulassungsaufgaben aus:

Bensheim, Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Fürth, Gorxheimertal, Heppenheim (im Landratsamt, Graben 15), Lampertheim, Lorsch, Rimbach, Viernheim, Wald-Michelbach

Diese können **NUR** nachfolgende Vorgänge erledigen (nähere Informationen [hier](#)):

- **Ummeldung** eines zugelassenen Fahrzeugs mit **HP-Kennzeichen** auf einen neuen Halter/eine neue Halterin
- **Außerbetriebsetzung** (Abmeldung) eines Fahrzeugs
- **Wiederzulassung** eines Fahrzeugs mit **HP-Kennzeichen** auf den **gleichen** Halter/die **gleiche** Halterin
- **Namen- und Anschriftänderung** (innerhalb Kreis Bergstraße) im Fahrzeugdokument
- **Ausstellung Ersatzfahrzeugschein** (bei Verlust oder Diebstahl)
- Die Ummeldung/ Kennzeichenmitnahme eines Fahrzeugs mit letztem Wohnsitz/ Betriebssitz außerhalb des Kreises Bergstraße kann dort **NICHT** durchgeführt werden.

Einwohner aus Neckarsteinach und Hirschhorn können sich an die Außenstelle der Kfz-Zulassungsbehörde in der Postagentur neben dem Rathaus in Neckarsteinach (Hauptstraße 9) wenden. Dort können bis auf die Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen und roten Dauerkennzeichen alle Zulassungsvorgänge erledigt werden. **Es werden dort nur Kartenzahlungen (siehe oben) akzeptiert.**

Welche Unterlagen Sie benötigen, erfahren Sie auf der Rückseite >>>

Nachfolgende Unterlagen sind vorzulegen bei

Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeugs	①	②	④	⑤	⑨	⑩	C		
Zulassung eines Fahrzeugs, das im Ausland zugelassen ist/ war	①	②	⑤	⑦	⑧	A	C		
Ummeldung eines Fahrzeugs, das im Kreis Bergstraße zugelassen ist, auf neuen Halter	①	②	③	④	⑤	⑦	C		
Zulassung eines Fahrzeugs, das außerhalb des Kreises Bergstraße zugelassen ist / war	①	②	③	④	⑤	⑥	⑦	C	
Mitnahme des bisherigen Kfz-Kennzeichens innerhalb Deutschlands (auch bei Halterwechsel möglich)	①	③	④*	⑤	C	Ein SEPA-Lastschriftmandat für die Kfz-Steuer ist <u>nur</u> erforderlich, wenn ein Halterwechsel erfolgt <u>oder</u> neue Bankverbindung besteht. Die Kennzeichenschilder müssen nicht vorgelegt werden. *Nr. ④ <u>nur</u> bei neuem Halter/ Halterin			
Wiederzulassung des gleichen Fahrzeugs mit HP-Kennzeichen auf bisherigen/ neue/n Halter/in	①	②	③	④*	⑤	⑥	⑦	C	*Nr. ④ <u>nur</u> bei neuem Halter/ neuer Halterin
Außerbetriebsetzung (Abmeldung)	③	⑥	Bei Verschrottung des Fahrzeugs muss ein Verwertungsnachweis des Verwertungsbetriebes und ④ vorgelegt werden.						
Änderung der Halteranschrift innerhalb Kreis Bergstraße	①	③	⑤						
Änderung des Halternamens in den Fahrzeugdokumenten	①	③	④	⑤					
Eintragungspflichtige technische Änderungen	③	④	⑦	B	Die Vorlage von ④ ist nicht immer erforderlich, bitte fragen Sie nach.				
Kurzzeitkennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten	①	②	③	⑤	⑦	Wenn ein/e Antragsteller*in keinen Wohnsitz in Deutschland hat, <u>muss</u> ein/e Empfangsbevollmächtigte/r benannt werden.			
Ausfuhrkennzeichen für die Überführung eines Fahrzeugs ins Ausland	① ②	③ ④	⑤ ⑥	⑦ ⑧	C	Wenn ein/e Antragsteller*in keinen Wohnsitz in Deutschland hat, muss ein/e Empfangsbevollmächtigte/r mit Hauptwohnsitz im Kreis Bergstraße benannt werden.			
Verlust Fahrzeugschein und/oder Fahrzeugbrief . Persönl. Vorsprache des Fahrzeughalters/ der Fahrzeughalterin ist erforderlich.	①	⑦	Bei Verlust des Fahrzeugbriefs ist der Fahrzeugschein mitzubringen. Bei Verlust des Fahrzeugscheins nach altem Muster (vor dem 1.10.2005 ausgestellt) ist auch der Fahrzeugbrief mitzubringen.						
Verlust oder Diebstahl Kennzeichenschild(er)	①	③	④	Bei Verlust muss durch den Fahrzeughalter/der Fahrzeughalterin eine gebührenpflichtige Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Ist 1 Kennzeichenschild noch vorhanden, <u>muss</u> dieses vorgelegt werden.					
①	Gültiger Personalausweis/ Reisepass/ eAT des Halters/der Halterin bei Reisepass Meldebestätigung erforderlich. Bei Gewerbe : <u>und</u> gültige Gewerbeanmeldung. Bei jur. Personen zusätzlich : gültiger Handelsregister-Auszug. Bei Vereinen : Vereinsregisterauszug.			⑦	Hauptuntersuchungsbericht, wenn seit Erstzulassung 3 Jahre (Pkw) bzw. 2 Jahre (Motorrad) vergangen sind. Für Lkw, Zugmaschinen und Anhänger gelten andere Fristen.				
②	eVB-Nummer (Versicherungsbestätigung, (7-stelliger Nummern/Buchstaben-Code)			⑧	Das Fahrzeug muss der Kfz-Zulassungsbehörde vorgeführt werden . Bitte fragen Sie ggf. nach.				
③	Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)			⑨	Fahrzeug muss grundsätzlich der Kfz-Zulassungsbehörde vorgeführt werden , wenn der Fahrzeug hersteller keine deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt hat				
④	Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) und Certificate of Conformity des Fahrzeugherstellers			⑩	Wenn Zulassungsbesch. Teil II nicht vorhanden, EG-Übereinstimmungsbescheinigung/ Certificate of Conformity des Herstellers				
⑤	Vollmacht, falls ein/e Beauftragte/r handelt. Bei Zulassung auf Minderjährige zusätzlich Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten.			A	Ausländische Fahrzeugdokumente, Kennzeichenschilder, EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity). Ggf. ist ein Gutachten nach § 21 StVZO, § 13 EG-FGV erforderlich.				
⑥	Bisherige(s) Kfz-Kennzeichenschild(er). Nur dann zwingend erforderlich, wenn das Fahrzeug nicht abgemeldet ist.			B	Prüfbericht/ Gutachten eines Kfz-Sachverständigen/ Prüfers. Je nach Gutachten ist ggf. eine neue Betriebserlaubnis erforderlich. Bitte fragen Sie nach.				
				C	Zulassungsantrag mit SEPA (Kfz-Steuer)-Lastschriftmandat und ggf. Vollmacht				

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein